

Zur Vertraulichkeitsabrede im C.P.-Verfahren

Vorbemerkung:

Es ist hilfreich zu **unterscheiden**:

- * die Verschwiegenheitsverpflichtung, denen verschiedene Berufe unterliegen (Ziff. I)
- * Zeugnisverweigerungsrechte/Zeugnisverweigerungspflichten (Ziff. II)
- * die vertragliche Vereinbarung, am Verfahren professionell Beteiligte nicht als Zeugen zu benennen (Ziff. III, 1, 2)
- * die vertragliche Vereinbarung, sich nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden zu lassen (Ziff. III, 1, 3)
- * die Verweigerung der Aussage bei Kunst- und Gewerbegeheimnissen (Ziff. 3, 4)
- * die vertragliche Vertraulichkeitsabrede der Konfliktpartner untereinander (Ziff. IV)
- * und generell die Vertraulichkeitsabrede gegenüber Dritten und in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren einerseits (Ziff. I – IV) sowie die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Rahmen des Verfahrens der Cooperativen Praxis andererseits (V)

I.

Die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung

Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind von Berufs wegen

- * Anwälte (§ 43a Abs. 2 BRAO, 2, 18 BORA)
- * Notare (§ 18 BNotO)
- * Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (§ 57 StBerG; § 43 I WPO)
- * Amtsträger, so Richter (§ 1 DRiG und nach Maßgabe der Richtergesetze der Länder), Beamte und sonstige Personen des öffentlichen Dienstes (§ 37 BeamtStG und nach Maßgabe der Beamtengesetze der Länder). Sie bedürfen der Genehmigung für Aussagen.

- * Die in § 203 StGB darüber hinaus aufgeführten Berufe wie Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen unterliegen dem Vertraulichkeitsschutz, soweit ihnen Geheimnisse im Bereich ihres angestammten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes *anvertraut* oder sonstwie bekannt geworden sind.

Nunmehr sind ausdrücklich gemäß § 4 MedG auch „der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist“ (Ausnahme: s. VI).

II.

Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnisverweigerungspflicht im Zivilprozess

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Zivilprozess. Dies ist die praktisch wichtige Konstellation, weil im Falle der Nichteinigung die Zivilgerichte angerufen werden können. Im Strafprozess gelten Besonderheiten, weil dort von Amts wegen nach „objektiver“ Wahrheit geforscht wird und eine effektive Strafverfolgung nur den Schutz von Vertrauensverhältnissen zu Angehörigen besonders vertrauenswürdiger Berufe und ihrer Mandanten bzw. Patienten zulässt (§ 53, 53a StPO).

1. Grundsatz: Zeugnispflicht

Grundsätzlich unterliegt jede Person im Prozess einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Zeugnispflicht, welche die Pflicht zum Erscheinen, die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und zur Beeidigung der Aussage umfasst. Von dieser allgemeinen Zeugnispflicht gibt es Ausnahmen, also Zeugnisverweigerungsrechte. Sie sind normiert in den §§ 383 – 385 ZPO. Diese Paragraphen sind als Beilage beigefügt.

2. Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Ziff. 6 ZPO

Von herausragender Bedeutung ist § 383 Ziff. 6 ZPO. Hiernach sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt

6. *Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“*

Das sind alle Personen, die sich in einer durch Amt, Stand oder Gewerbe begründeten Vertrauensstellung befinden, denen eine gesetzliche Schweigepflicht obliegt. Also die in Ziff. I benannten Personenberufsgruppen.

Hierzu zählen nunmehr ausdrücklich auch Mediatoren. Für C.P. gilt, dass zweifelsohne dem Steuerberater, dem Notar, dem Anwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Das gleiche dürfte gelten für Berufspsychologen, die als Coach tätig werden, weil dies zum typischen Tätigkeitsfeld von Berufspsychologen zählen dürfte. Im Rahmen der *Mediation* wird eine strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht für Ehe-, Erziehungs-, Jugend- und Suchtberater jedenfalls dann angenommen, wenn die Tätigkeit in einer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Einrichtung stattfindet (s.o.).

Dies dürfte auch für C. P. gelten, mit der Folge, dass jedenfalls den in einer Einrichtung tätigen Coaches und Kinderexperten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Nach dem Mediationsgesetz gilt § 383 Ziff. 6 nunmehr zweifelsohne für alle *Mediatoren* und *Mediatorinnen*, gleichgültig, welchem Grundberuf sie angehören (§ 4 MedG; Begründung des Gesetzentwurfes Bundestagsdrucksache 17/5335). In Bezug auf C. P. könnte man daraus folgern, dass alle am Verfahren professionell Beteiligten ihrer Natur nach zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und allein schon aus diesem Grunde zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Bis sich dies für C. P. als herrschende Auffassung durchsetzt, mag es wohl noch etwas dauern, weil insoweit ein gewisser Bekanntheitsgrad von C. P. vorauszusetzen ist.

III.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung aufgrund vertraglicher Abrede

Bislang sind berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen und Zeugnisverweigerungsrechte aufgrund gesetzlicher Vorschriften erörtert worden. Naturgemäß fehlen spezielle gesetzliche Vorschriften zur C. P. . Diese Lücke ist über vertragliche Abmachungen auszufül-

len. Fraglich ist in diesem Sinne, wieweit vertragliche Abmachungen reichen und wieweit solche Abmachungen im Rahmen eines Zivilprozesses und in welcher Art und Weise zu beachten sind.

1. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Manche Berufsgruppen sind, wie ausgeführt, von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, so z. B. Anwälte. Dies muss aber nicht notwendigerweise für Coaches und Experten gelten (s. o. I). *Die vertragliche Abmachung* (Grundlagen Ziff. A II 3a) für alle professionell Beteiligten gibt den Konfliktpartnern mehr Sicherheit, dass die Vertraulichkeit geschützt wird. Diese Abrede hat freilich nicht die prozessuale Wirkung, dass hiermit ein Zeugnisverweigerungsrecht konstituiert werden kann. Denn die Zeugnisverweigerungsrechte sind enumerativ in den §§ 383 – 385 ZPO aufgeführt. Die Vertraulichkeitsabrede kann aber in unterschiedlicher Weise wirksam gemacht werden, zunächst über die gleichzeitige Abrede, die professionell Beteiligten nicht als Zeugen zu benennen.

2. Verpflichtung zur Nichtbenennung als Zeugen

Die professionell Beteiligten und die Klienten können miteinander vereinbaren, dass die Erstgenannten in einem nachfolgenden Prozess nicht als Zeugen für Tatsachen benannt werden, die ihnen während des Verfahrens anvertraut oder bekannt geworden sind.

Eine solche Vereinbarung ist ein Beweismittelvertrag über den Ausschluss oder die Beschränkung von Beweismitteln und ist nach heute überwiegender Auffassung jedenfalls im Geltungsbereich des Verhandlungs- und Dispositionsgrundsatzes (also nicht bei Amtsermittlungsverfahren wie z.B. im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess (§ 86 Abs. 1 VerGO, § 103 SGG)) als Ausfluss der Privatautonomie zulässig.

Die Vertraulichkeitsabrede hat die Wirkung, dass das Gericht den Beweisantrag zur Vernehmung des Zeugen zurückzuweisen hat, wenn sich eine Partei auf die Abrede beruft.

Mit dem „eigenen“ Anwalt und dem „eigenen“ Coach ist dies im entsprechenden Mandats- bzw. Klientenvertrag von vornherein festzumachen, für den Anwalt bzw. den Coach der anderen Konfliktpartei in den entsprechenden *Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien*.

3. Verdichtung zur Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 385, Abs. 2, § 383 Abs. 1, Ziff. 6.

Gemäß § 385 Abs. 2 dürfen die in § 383 Ziff. 6 bezeichneten Personen, also insbesondere auch Anwälte oder Berufspsychologen, das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Gerade weil § 385 Abs. 2 ZPO die Entbindung von der Verschwiegenheit voraussetzt, können sich umgekehrt die Parteien dazu verpflichten, *nicht* von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden. Dies ist ein Prozessvertrag, der das Zeugnisverweigerungsrecht in eine Zeugnisverweigerungspflicht verdichtet. Es ist für alle diejenigen, die unter § 383 Abs. 1 Ziff. 6 fallen, neben der Verpflichtung zur Nichtbenennung als Zeugen eine zweite Sicherheit, die eingeschaltet werden kann.

Da im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht abschließend geklärt werden muss, welche Berufsgruppen unter § 383 Abs. 1 Ziff. 6 fallen, kann die Formulierung „soweit gesetzlich zulässig“ soweit als möglich diese zweite Sicherung erfassen (Ziff. A I 2, 3a zweiter Spiegelstrich der Grundlagen).

Die Vertraulichkeitsabrede ist unmittelbar vom Gericht zu beachten, ein entsprechender Beweisantrag also vom Gericht nicht zu befolgen. Freilich sollten die Parteien auf die Einhaltung dieser Abrede achten, weil die Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift nicht mehr gerügt werden kann, wenn die Partei „bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die aufgrund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste“ (§ 295 Abs. 1 ZPO).

4. Verweigerung einzelner Antworten

Darüber hinaus ist auf § 384 ZPO, insbesondere Ziff. 3, hinzuweisen, in denen Zeugen auf Fragen die Antwort verweigern können, die andernfalls ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbaren würden. Dies ist insbesondere für Wirtschaftsmediationen von Bedeutung, weil insofern z. B. geschützt sind Aussagen zum Produktionsvorgang, zu Einkaufspreisen, den Gewerbebetrieb betreffende steuerliche Verhältnisse usw.

Zusammenfassung II und III

Insgesamt zeigen die Ausführungen, dass die professionell am Verfahren Beteiligten sich selbst und die Konfliktparteien im Zivilverfahren weitgehend davor schützen können, Aussagen zu müssen. In Ergänzung der gesetzlichen Lage empfiehlt es sich sehr, dies vertraglich zu fixieren.

Auf einem anderen Blatt steht, ob sich die *Konfliktpartner untereinander* über eine Vertraulichkeitsabrede binden können. Diese Fragestellung ist besonders wichtig, weil als Zeuge erst vernommen werden kann, wer für eine bestimmte bestrittene Tatsache als Zeuge benannt ist. Es ist demzufolge als Vorfrage zu klären, ob die Konfliktpartner in einem nachfolgenden Zivilprozess Tatsachen, von denen sie erstmals im CP-Verfahren Kenntnis erlangt haben, überhaupt vortragen oder bestreiten dürfen. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Eine Regelung findet sich weder in der Europäischen Richtlinie, noch im Code of conduct der EU noch im MedG. Im MedG ist diese Fragestellung gezielt nicht geregelt worden.

IV.

Die Vertraulichkeitsabrede der Konfliktpartner untereinander

Parallel zur Mediation kann man grundsätzlich zwei Grundrichtungen unterscheiden:

Eine Auffassung besagt, dass der grundgesetzlich abgesicherte Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. II, III GG) beim Scheitern außergerichtlicher Vertragsverhandlungen nicht eingeschränkt werden darf und die Konfliktpartner auf den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht verzichten können. Deshalb könnte es ihnen nicht verwehrt werden, in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren alles vorzutragen, was für sie in Bezug auf ihre behaupteten Rechte günstig ist, auch, wenn sie erstmals im CP-Verfahren hiervon Kenntnis erlangt haben. Deshalb seien auch zukünftig entsprechende gesetzliche Einschränkungen nicht möglich.

Eine andere Auffassung sieht in der Vertraulichkeitsabrede der Parteien untereinander generell, auch bezüglich rechtlich relevanter Tatsachen, einen zulässigen Prozessvertrag, der unmittelbare Wirkung im nachfolgenden Prozess entfaltet. Würde sich eine Partei darauf berufen, dürfte der Richter diese Tatsache nicht als zugestanden ansehen (§ 138 ZPO) und seiner Entscheidung nicht zugrunde legen.

Für die erstgenannte Auffassung spricht, dass das C.P.-Verfahren allzu leicht missbraucht werden könnte: Indem zunächst C.P. (oder Mediation) als Verfahren gewählt wird, dort erstmals bestimmte Tatsachen eingebracht werden, um sich in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren auf die Nichtverwertbarkeit dieser Tatsachen zu berufen. Deshalb sind jedenfalls Vereinbarungen verfehlt, wonach der gesamte Inhalt der Mediationsverhandlung vertraulich zu behandeln ist und in einem späteren Verfahren nicht vorgetragen werden dürfte. Dies könnte andernfalls zu einem „Tatsachengrab“ führen.

Für die Praxis ist es hilfreich, sich bewusst zu machen, dass sich das Verfahren in jeder Phase als geeigneter erweisen muss als das gerichtliche. Dann werden auch die Chancen gegenüber den Risiken klarer. Da über die Offenlegung die erweiterten Lösungsmöglichkeiten sichtbar werden, werden bei fortschreitendem Verfahren auch die Chancen sichtbar. Allerdings ist die Vertraulichkeit soweit als möglich zu wahren; die Vertragspartner sind angehalten, genau zu prüfen, ob sie Tatsachen, die ihnen erstmals im CP-Verfahren zur Kenntnis gekommen sind, im Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

Tatsachen beispielsweise, die nicht anspruchsbegründend oder anspruchabwehrend sind, wie mitgeteilte Geschäftspläne für die Zukunft in Wirtschaftssachen und v.a. entsprechende Dokumente, unterfallen nicht dem Anspruch auf rechtliches Gehör; sie können deshalb verbindlich vertraulich gestellt werden und z. B. auch vertraglich bei Bruch der Vertraulichkeit mit einer Vertragsstrafe versehen werden.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schlägt Greger (Greger, Unberath, Mediationsgesetz, C.H. Beck, 2012 § 4 Rndr. 56) für die Medianten beispielsweise folgende Formulierung vor (der Sachverhalt muss bestimmt bezeichnet werden)

A ist bereit, B im Rahmen der Mediation Einblick in seine Kalkulationsgrundlagen für das Bauvorhaben ... zu gewähren. B verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Unterlagen absolutes Stillschweigen zu wahren und die erlangte Kenntnis außerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu verwerten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich B zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50.000,- Euro.

Diese Formulierung kann entsprechend auch für das C.P.-Verfahren verwandt werden.

Sicher ist auch, dass unter die Vertraulichkeitsabrede keine Tatsachen fallen dürfen, die einer gesetzlichen Auskunftspflicht unterliegen. Damit sind im Familienrecht im Großen und Ganzen alle vermögensrechtlichen Belange einbezogen, sowohl beim Unterhalt als auch beim Zugewinn. Auch solche Tatsachen, die von Gerichtswegen den Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, können grundsätzlich nicht vertraulich gestellt werden. Hin-

sichtlich der Kinder dürfte die Sonderregel des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 MedG analog (s.u. VI) gelten.

Zwischenergebnis: Die Vertraulichkeitsabrede der Parteien untereinander gibt keine abschließende Garantie, dass erstmals im C.P.-Verfahren zur Kenntnis gelangte Informationen in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht verwertet und sich damit zum Nachteil des einen oder anderen Konfliktpartners auswirken können.

Auf dieses Spannungsverhältnis, auf die Chancen und auf die Risiken, sind die Konfliktpartner hinzuweisen (in den „Grundlagen Kooperativer Praxis“ ist dies geschehen unter A I 4).

Man kann jedoch anstreben, den Vertrauensschutz soweit wie möglich auszudehnen. In diesem Fall könnte man die ADR-Regeln der Internationalen Handelskammer verwenden (ICC Art. 7 Abs. 2):

Falls nicht vom anwendbaren Recht vorgeschrieben und mangels anderweitiger Parteivereinbarungen dürfen in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren die nachstehend genannten Unterlagen und Umstände nicht als Beweis benutzt werden:

- a) Dokumente, Stellungnahmen oder Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem ADR-Verfahren von der anderen Partei oder dem Neutralen eingebracht wurden, es sei denn, dass die Partei, die diese in Gerichts-, Schieds- oder ähnlichen Verfahren vorzulegen beabsichtigt, dazu unabhängig vom ADR-Verfahren in der Lage wäre;
- b) Ansichten und Vorschläge, die von einer Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens im Hinblick auf eine mögliche gütliche Einigung geäußert und/oder gemacht wurden;
- c) Zugeständnisse, die von einer anderen Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens gemacht wurden;
- d) Ansichten und Vorschläge, die vom Neutralen gemacht wurden; oder
- e) die Tatsache, dass eine Partei im Rahmen des ADR-Verfahrens sich bereit erklärt hat, einen Vergleich abzuschließen.

Greger schlägt für die Mediation – vereinfachend – folgende Fassung vor (Greger, Unberath a.a.O.)

Die Parteien verpflichten sich, über den Ablauf der Mediation Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, Zugeständnisse, Vergleichsangebote und ähnliche Äußerungen eines Beteiligten sowie die Reaktionen hierauf. Auch in einem etwaigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren dürfen diese Vorgänge nicht vorgetragen werden. Die Beteiligten verzichten ausdrücklich darauf, den Mediator oder einen anderen Mediationsteilnehmer als Zeugen zu benennen.

Diese Fassungen können entsprechend auch für das C.P.-Verfahren verwandt werden. Ihre Verletzung kann Schadensersatzansprüche auslösen (§ 280 Abs. 1 S.2 BGB).

Wagner, ZKM 2011, S. 164ff., betont einleuchtender Weise in Ergänzung des Verschwiegenheitsgebotes des MedG, dass durch die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens keine Partei daran gehindert werden darf, ihre *eigene* Rechtsposition in einem anschließenden streitigen Verfahren geltend zu machen bzw. zu verteidigen und zwar so, als hätte das Mediationsverfahren niemals stattgefunden. Die Vertraulichkeit dürfte damit keine Partei daran hindern, ihr jeweils günstige Tatsachen, die den eigenen Rechtsstandpunkt stützen, vorzutragen. Umgekehrt sei es den Parteien zu versagen, die Behauptungen, Stellungnahmen und Zugeständnisse der jeweiligen *Gegenseite* gegen den Willen in den Rechtsstreit einzuführen, um sie zum eigenen Vorteil auszubeuten. Die Partei soll durch das gescheiterte Mediationsverfahren nichts an prozessualer „Munition“ hinzugewinnen, doch sie behalte alle Pfeile in ihrem Köcher, die sie schon vorher hatte. Gänzlich tabu müssten schließlich Einigungsvorschläge und Stellungnahmen des Mediators bleiben. Wagner macht, auch unter Berücksichtigung der ADR-Regeln nach Art. 7 Abs. 2 der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC), deshalb folgenden Formulierungsvorschlag:

In nachfolgenden Schieds- oder Gerichtsverfahren dürfen Äußerungen und Dokumente, die von der anderen Partei oder dem Mediator in dem Mediationsverfahren gemacht wurden, nicht vorgetragen oder vorgelegt werden, wenn nicht die an Offenlegung interessierte Partei auch ohne das Mediationsverfahren die jeweilige Tatsache hätte vortragen oder die jeweilige Urkunde hätte vorlegen können.

Dieser Vorschlag von Wagner ist nunmehr in Ziff. A II 3a, 4. Spiegelstrich der Grundlagen verankert. Er findet seinen Ausdruck in der Vereinbarung der Vertragspartner.

V.

Das Verschwiegenheitsgebot gilt grundsätzlich nicht im Rahmen des Verfahrens Cooperativer Praxis unter den professionell Beteiligten,

weil die Anwälte und gegebenenfalls die Coaches die Aufgabe haben, das Verfahren so zu strukturieren, dass eine nachhaltige, faire und die Interessen aller Konfliktpartner berücksichtigende Konsenslösung erreicht wird.

Dem entspricht die Formulierung in den Grundlagen (Ziff. A II 3b) bzw. den vertraglichen Abmachungen.

Intern sind hinsichtlich der professionellen Vorgehensweise jedoch die „Aspekte zum Team“ zu beachten. Wenn hier beispielsweise die Spannung besteht im *Schutz des eigenen Mandanten/des eigenen Klienten versus Offenlegung/Transparenz des Verfahrens*, dann ist es *unabdingbar*, dass die Konfliktpartner alle Tatsachen kennen müssen, die *entscheidungserheblich* sind, weil ohne diese Kenntnis keine selbstverantwortete Entscheidung getroffen werden kann. Diese Tatsachen *müssen* also notwendigerweise offen gelegt werden. Es besteht eine Offenlegungspflicht. Will dies eine Partei – auch nach einem Gespräch über die Konsequenzen – nicht, ist der Anwalt / Coach gehalten, sein Amt niederzulegen.

Gleichzeitig ist es *wünschenswert*, Aspekte zu kennen, die für die *Beziehung* der Konfliktpartner von Bedeutung sind. Bei diesen letztgenannten „weichen“ Tatsachen sollte allerdings mitbestimmend sein, was die Parteien offen legen wollen. Insofern ist zunächst eine Verständigung zwischen dem Anwalt bzw. Coach und seiner Partei über die Offenlegung herbeizuführen und mit ihr abzuklären, was es bedeutete, wenn diese Tatsachen nicht eingebracht würden. Die Differenzierung dieser ‚Tatsachen‘ findet sich in den „Grundlagen“ in Ziff. A II 1.

VI.

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

In Gesetzesvorschlägen oder Normierungen (EU-Richtlinie und Richtlinien der ABA und nunmehr im MedG) findet man auch Hinweise, dass Parteien sich bei triftigen Gründen nicht auf den Vertrauensschutz berufen können. In unseren „Grundlagen“ haben wir in Übereinstimmung an das MedG § 4 folgende Formulierung aufgenommen (Ziff. A II 3a a.E.):

- Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht, soweit
 - die Offenlegung des Inhalts der im Verfahren der Cooperativen Praxis erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung oder zur Geltendmachung des Honorars erforderlich ist,
 - die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine erhebliche Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
 - es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

OVII.

Zur Literatur

Deutsche Literatur zur Vertraulichkeit im Rahmen von C.P. gibt es nur spärlich (s. Engel, Collaborative Law (2010), S. 166f.). Man kann aber auf die Literatur zur Vertraulichkeit in der Mediation zurückgreifen. Wer sich hiermit näher befassen möchte, sei hingewiesen z. B. auf:

Cremer, Die Vertraulichkeit der Mediation (2007)

Oldenbruch, Die Vertraulichkeit im Mediationsverfahren (2006)

Wagner NJW 2001, 338 ff, und ZKM 2007, 195 f zum Beschluß des Anwaltsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.2007 (1AG 6/07), ZKM 2011, 164 ff. sowie ZKM 2012, 110ff.

Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation (2001), S. 23 ff, und IDR 2005, S. 2 ff

Duve, Pranse, IDR 2004, 126 ff

Hartmann in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2. Aufl. 2009, § 44

Eckart/Dendorfer MDR 2001, 786 ff

Groth, v. Bubnoff, NJW 2001, 338 ff

Mähler, Mähler, ZKM 2001, 4 ff

Walz, MittBay N 2001, 53 ff

sowie die Begründung des Gesetzgebers zu § 4 MedG (Drucksache 17/5335 des Deutschen Bundestages)

und die Literatur § 4 MedG, z.B. Greger, Unberath, Mediationsgesetz (Kommentar), C.H. Beck, 2012; Fritz, Pielsticker (Hrsg.), Mediationsgesetz, Luchterhand Verlag, 2013

*Gisela und
Hans-Georg Mähler*

(Fassung 10/2013)